

Nr.

Termine:

Handwritten notes and dates in the top left corner, including '20/5' and '19/5'.

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Antragsteller

Erben nach David Pineas

Bevollmächtigter: RA u. W. Dr. Alfred Wiener, Certified
Accountant Heinrich L. Cohen, Büro Dr. Max Cohen, P.O.B. 422
Jerusalem/Israel

Erbschein: Blatt 12 d. A.

Zustellungsbevollmächtigter:
Otto Bawer, Berlin-Charlottenburg, Windmühlstr. 23
Vollmacht: Bl. 4 R. d. A.

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.: P 240-4A1 - BV 413 - Antragsgegner

3 Kisten und 1 grosser Koffer

Betr. Rückerstattung: *Gifts m. Umzugsgut*

Entscheidungen: Blatt *(1. Wik 28 160)*

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19

→ Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Z 20832

1952



Schnellhefter
Rapid

Bei Amtsheftung
ist dies die Titelseite

**Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg**

Hamburg, den 14. Januar 1960
Stabschefstelle, Zivilkammer 10,
(Hofplatz 11 Hamburg, Telefon 411)
Telegraphische Anzeigen 18 11 12, 112

Geschäftsnummer: Z 20 832

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückersatzangelegenheit

der Betella **F r a e n k e l** geb. **P i n e a s**,
Jerusalem/Israel,
- als Erbin nach **D a v i d P i n e a s** -

Antragsteller, 18*

Bevollmächtigter: **Dr. Max Cohen**, 6 Messilath Yesharia Street, Jerusalem/Israel,

Zustellungsbevollmächtigter: **Otto Bauer**, Berlin-Charlottenburg 5, Winaischeidstr. 23,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfallensvertretersin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen: **F 240 - UA 1 - BV 413 -**

Antraggegner,

ist eine gütliche Einigung — über

3 Kisten und 1 grosser Koffer mit Umzugsgut
nicht zustandegekommen.

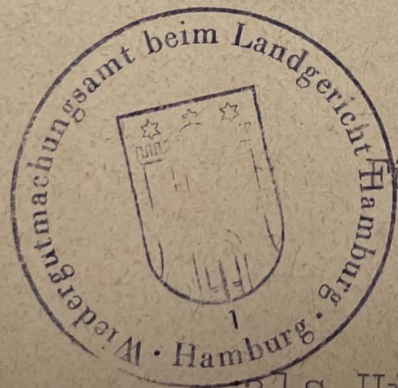
Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

merk für die Kammer:

schein Bl. 12 d.A.

lmacht Bl. 4 R. d.A.

t.Vollm. Bl. 4 R. d.A.



Fürstenau
Landgerichtsrat

Für die richtige ~~Ausfertigung~~

Abdruck
Weyn
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dr. Max C o h e n

6, Messilath Yesharim Street

Jerusalem, Israel

den 9. Februar 1958

Einschreiben.

An das
Verwaltungsamt fuer innere Restitutionen

Stadthagen

Obernstr. 29

In der Anlage ueberreiche ich in vierfacher Ausfertigung An-
meldung von rueckerstattungsrechtlichen Geldanspruechen gegen
das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtstraeger gemaess
dem BRUG namens der Frau Estella FRAENKEL geb. Pineas, wohnhaft
in Jerusalem, als Alleinerbin nach ihrem am 10.1.1941 in Jeru-
salem verstorbenen Vater, David PINEAS. Es handelt sich um
in Hamburg im Jahre 1942 beschlagnahmtes Umzugsgut. Saemtliche
erforderlichen Unterlagen incl. Erbschein befinden sich bei dem
Herrn Regierungspraesidenten - Entschaedigungsbehoerde - in
Wiesbaden, Wilhelmstr. 32 in der Akte der Antragstellerin,
Akt.-Z.: I 6 W 31 980/57/A/-/Pi.

Ich bitte, diesen Antrag alsbald an das zustaendige Wieder-
gutmachungsamt abzugeben, da sich dieses Amt dann die ent-
sprechenden Akten des Herrn Regierungspraesidenten in Wiesbaden
zur Einsichtnahme uebersehen lassen kann und voraussichtlich
auf Grund des vorliegenden Materials wird entscheiden koennen.

Ergebenst
gez. H.L.Cohnen

Anlagen

4

Anmeldung von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Verwaltungsamt
für höhere Beamten
17. FEB. 1958
Anlagen

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **FRAENKEL geb. Pineas**
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Estella**

c) jetzt wohnhaft **Jerusalem/Israel**

d) Geburtsdatum und Ort **22.2.1896 in Frankfurt a.M.**

e) Staatsangehörigkeit **israeli**

f) Beruf **Hausfrau**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)

im Zeitpunkt der Entziehung **Jerusalem/Palaestina**

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
Muenchen

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Jerusalem/Israel**

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)
Tochter und Alleinerbin

Der Erbschein befindet sich in den Akten des Regierungspraesidenten - Entschae-
digungsbehoerde -, Wiesbaden I 6 W - 31 980/57/A/-/Pi.

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungs- fonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Alfred WIENER }
und Certified Accountant Heinrich L. COHEN }

Buero Dr. Max COHEN
P.O.B. 422
Jerusalem/Israel

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER
OTTO BAUER
BERLIN-CHARLITZ, 5 WINDSCHEIDSTR. 23

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname PINEAS
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname David
- c) zuletzt wohnhaft Jerusalem/Palaestina
- d) Geburtsdatum und Ort .6.7.1857 in Cleve
- e) Sterbedatum und Ort 10.1.1941 in Jerusalem/Palaestina
- f) Staatsangehörigkeit deutsch
- g) Beruf Lehrer a.D.
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller Vater
- i) Miterben (Name und Anschrift) keine
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt)im Zeitpunkt der Entziehung verstorben
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 Frankfurt a.M.
- m) Wohnsitz im Jahre 1948 verstorben

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben.

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

COHEN
ael
not-
ings-

2. Wertpapiere

- a) Angabe der Wertpapiere

- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen
 - II) Zwangsablieferung
 - III) wenn II), welche Zahlung
 - IV) an welcher Stelle abgeliefert
 - wofür ist die Ablieferung erfolgt
 - V) bei Reichsschatzanweisungen:
 - zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:

- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
 - Stadt/Adresse angeben
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen?
 - II) Zwangsablieferung?
 - Ist Ablieferungsquittung vorhanden?
 - III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

- b) Ablieferung an

5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

- b) Ortsangabe

6. Lifte

- a) Inhalt des Liftes **3 Kisten und ein grosser Koffer**

- b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters **Deutsche Levantelinie, Hamburg**

2. Wertpapiere

- a) Angabe der Wertpapiere

- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen
 - II) Zwangsablieferung
 - III) wenn II), welche Zahlung
 - IV) an welcher Stelle abgeliefert
 - wofür ist die Ablieferung erfolgt
 - V) bei Reichsschatzanweisungen:
 - zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:

- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
 - Stadt/Adresse angeben
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen?
 - II) Zwangsablieferung?
 - Ist Ablieferungsquittung vorhanden?
 - III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

- b) Ablieferung an

5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

- b) Ortsangabe

6. Lifte

- a) Inhalt des Liftes **3 Kisten und ein grosser Koffer**

- b) Name und Anschrift des Speditors oder Lagerhalters **Deutsche Levantelinie, Hamburg**

er Ver
urg, d

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung 1942

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt? Deutsches Reich (Führungsstab
Wirtschaft)

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Entschädigungsbehörde Wiesbaden, Akt.-Z.: I 6 W - 31 980/57/A/-/Pi.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

Estrella Fraenkel-Pineda

t: Jerusalem
Datum:

- 9 FEB 1958

13

10. NOV. 1958
Anlagen

Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstraße 64a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
- Z 20 832 -

P i n e a s
(RA Dr. A. Wiener pp)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird gebeten, zunächst die Entschädigungsakte I G W - 31980/57/
A/Pi. des Reg. Präs. in Wiesbaden herbeizuziehen.

Nach den bisherigen Ermittlungen des Antragsgegners ist
seinerzeit eine Abwesenheitspflegschaft eingerichtet worden. Eine
danach erfolgte Versteigerung von 3 Kisten im Gewicht von 400 kg
bei der Firma Schopmann wird mit dem beanspruchten Umzugsgut in
Verbindung zu bringen sein. Eine Erklärung zur Sache ist dem An-
tragsgegner erst nach Einsichtnahme in die Entschädigungsakte
möglich.

Vorsorglich wird der Rückerstattung widersprochen.

Im Auftrag

- 1.) *J. an Bf. z. C.* (Gärner) Finanzassessor
- 2.) *Drife Akten betreiben*
- 3.) *Z. Fr.*

Ausgefertigt am 13. Nov. 1958 *pm*
Gelesen am
Abgestimmt am 14. NOV. 1958

12./11. 58
Z.
Zu 1+2/4

Länge - ngen

Oberfinanzdirektion Hamburg - 4. MRZ. 1959.

- P 240 - UA 1 - BV 414 Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Hamburg 13, den 27. Februar 1959
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 53
Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstraße 64 a+b

20

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

m. 1 dek.

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlage: 1 Akte

In der Rückerstattungssache

- Z 20 832 -

Dav. Pineas Erben
(RA Dr. A. Wiener)

./. Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird die Akte I 6 W - 31980/A/-P1 (Wiesbaden) nach Ein-
sichtnahme zurückgereicht.

Aus Blatt 15 der Akte ergibt sich, welche Gegen-
stände seinerzeit nach Übersee verfrachtet werden sollten.
Wie sich aus den Unterlagen des Antragsgegners ergibt, ist
es zum Versand nicht mehr gekommen, da die 3 Kisten - gez.:
DP 51/53 unter Abwesenheitspflegschaft gefallen waren. Zum
Abwesenheitspfleger war Dr. Krichhauff, Hamburg, vom Amts-
gericht Hamburg - Az.: 116 VIII U 333 - bestellt. Bei der
Versteigerung der Gegenstände durch den hiesigen Auktionator
W. Chr. Schopmann ist ein Bruttoerlös von RM 218,-- erzielt
worden. Diesen Bruttoerlös hat der Abwesenheitspfleger mit
dem Amtsgericht Hamburg abgerechnet und nach Abzug von Un-
kosten und Gebühren den Rest von RM 3,02 auf ein Sparbuch
Nr. 683289 bei der Neuen Sparcasse von 1864 überwiesen.

Offensichtlich wird die nach der Allg. Verfügung Nr.10
zum Gesetz Nr. 52 der brit. Mil.Regierung erforderliche
Wertgrenze von RM 1.000,-- im vorliegenden Verfahren nicht
erreicht.

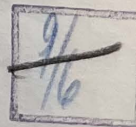
Es wird beantragt,
den Rückerstattungsanspruch zurückzuweisen.

1) J. an Az. 2. Entl.
b. 3 kon.

Im Auftrag

Zöllner

(Zöllner)
Finanzassessor



Ausgefertigt am

6. MRZ. 1959

5.1

Abschrift.

Frankfurt a/M., 3. I. 39

Konrektor David P i n e a s , Lehrer i.R., Grünstr. 34, ab
4. Jan. 39: Sandweg 6c II

Mein Umzugsgut besteht aus :

- 1 Sekretäraufsatz,
- ✓ 1 Ruhesessel,
- ✓ 1 Tisch mit verschließbarer Schublade,
- ✓ 1 Tisch mit ovaler Platte,
- ✓ 1 Fusschemel,
- 1 Ölbild, 2 Bilder unter Gals und Rahmen,
- 1 Diplom und 6 Photographien unter Glas und Rahmen,
- etwa 100 Bücher,
- ✓ 1 großer Koffer, enthaltend: 1 Kolter, 1 ✓ Reisedecke, 1 ✓ Rohhaarkissen, 1 ✓ Schlafrolle, 1 Paar Schuhe, Badewäsche, ✓ Leibwäsche, Kragen, Manschetten, Musiknoten, einige Bücher, Niederschriften in metrischer und prosaischer Form.

Ich versichere obige Angaben nach bestem Wissen u. Gewissen gemacht zu haben.

gez. Pineas, Lehrer i.R.

Für richtige Abschrift:

Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Vorgelegt nach Fristablauf

15. AUG. 1939

Handwritten signature

15. AUG. 1939

Vorgelegt nach Fristablauf

Handwritten signature

Handwritten signature

15. AUG. 1939

Vorgelegt nach Fristablauf

Dr. MAX COHEN
6, Messilath Yesharim Street
JERUSALEM, Israel
TEL. 5996 . P.O.B. 422

den 31. August 1959

RECEIVED
LUNDSSTRA
GEGANGEN
1.59-8-9
in HAMBURG
AMTSGERICHTS

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1 (Altbau).

22. NOV. 1959

In der Rueckerstattungssache

Erben nach David PINEAS ./ DEUTSCHES REICH
(OFD Hamburg)

Z 20 832

bin ich bemueht, von der Antragstellerin
weitere Instruktionen zu erhalten. Hierueber
hat bereits ein umfangreicher Schriftwechsel
stattgefunden.

Nach der letzten Nachricht, die ich von der
Antragstellerin erhalten habe, bemueht sie
sich, die Versicherungspolice fuer die Sendung
zu erhalten, aus der sich ergibt, dass die
Sendung fuer weit mehr als M 1.000,-- ver-
sichert war.

Ich bitte daher, die Sache ruhen zu lassen,
bis ich in der Lage bin, die bisherigen An-
gaben zu ergaenzen.

1/ Brief an OFD
2/ H.
4/ zu FmI

Dr. Alfred Wiener

Dr. Alfred Wiener
Rechtsanwalt und Notar.

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

22. SEP. 1959
23. SEP. 1959

2

2078-57
f

My

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 240 - UA 1 - BV 45 -

Hamburg 13, den 25. Mai 1960

Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 52

Büro: Magdalenenstraße 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
I. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz



(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlagen

In der Rückerstattungssache

1 WiK 28/1960

Z 20 832

David P i n e a s Nachlaß ./. Deutsches Reich
(RA.u.N. Dr. Alfred Wiener)
(Heinrich L. Cohen) (OFD Hamburg)

werden die dem Antragsgegner überlassenen Akten JS 6344
und 7001/38 zurückgesandt.

Auch nach Durchsicht der darin enthaltenen Umzugs- und
Reisegepäckliste des David Pineas und unter Berücksichti-
gung der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin
vom 31.12.1959 vermag der Antragsgegner den von ihm er-
hobenen Einwand, daß die 1.000,-- RM-Grenze nicht erreicht
worden sei, nicht fallen zu lassen. Der Antrag auf Zurück-
weisung des Rückerstattungsanspruchs wird daher aufrecht-
erhalten.

Im Auftrag

V
D. von V. d. St. 2. K.

Schminke
(Schminke)
Finanzassessor

3115.4
ab 8/6. L.

3

1 Wik 28/1960

Z 20 832

B e s c h l u s s

2 Misf. an Pl.
ab am 8/6 Lg.

In der Rückerstattungssache
Estella Fraenkel,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Dr. Max Cohen, 6 Messilath
Yesharim Street, Jerusalem/Israel,

gegen

Deutsches Reich,

Oberfinanzdirektion Hamburg,

- P 240 - UA 1 - BV 413 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Bergmann,
2. Landgerichtsrat Molsberger,
3. Assessor Schmidt

am 3. Juni 1960

beschlossen:

Der Kustos der Kunsthalle Hamburg,

Dr. Diedrich Roskamp

soll um ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert am
1. April 1956 eines Ölgemäldes "Stilleben" von Heinrich
Gottselig gebeten werden.

Genauere Merkmale des Bildes sind nicht bekannt.
Nach den Angaben der Antragstellerin hat das Staedelsche
Museum, Frankfurt, früher Gemälde dieses Malers besessen.

Der Geschädigte hatte das Bild in seiner Umzugs-
gutliste zur Auswanderung im Jahre 1939 als "Schülerarbeit"
bezeichnet und den Maler nicht genannt.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Gutachten erb.

9.6.60
sic ab Lg.

~~4/7~~

32a

Dr. Diedrich Roskamp

Kustos an der Hamburg, 10. Juni 1960.

Hamburger Kunsthalle



An das
Landgericht Hamburg,

1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz. Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: 1 Wik 28/1960

2 20 832

Betrifft: Rückerstattungssache

Estella Fraenkel gegen Deutsches Reich.

R e c h n u n g

für die Erstattung eines Gutachtens über den Wert eines
in Verlust geratenen Gemäldes.

1. Stundenzahl : 2

2. Gebührensatz: 8.- DM. je Stunde.

Insgesamt 16.- DM.

Weitere Kosten sind mir nicht entstanden. Einen Kostenvorschuss
habe ich nicht erhalten.

Ich bitte um Überweisung der Summe auf mein Konto
bei der Hamburger Sparcasse von 1827: 59 / 5068.

v
Anweisung in Nr 19 16. - rekr. in Dietrich Roskamp

gef. 28.6.60
Xi

24. JUNI 1960

K a s s e n a n w e i s u n g

1960

2210/600 -4-

Beleg-Nr.

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäss zu entschädigen.
Dem Sachverständigen wird ein Stundensatz von 8.- DM zugebilligt,
weil Leistung besondere fachliche Kenntnisse erforderte.

Hamburg, den 28. Juni 1960
Landgericht, 1. Wiedergutmachungskammer

(Bergmann)
Landgerichtsdirektor

Sachlich richtig und festgestellt.
DM 16.- (sechszehn) sind an den Sachverständigen auszuzahlen.
Kein Vorschuss, da Kostenfreiheit.
Gutachten eingegangen am 15. Juni 1960.
Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.
Hamburg, den 28. Juni 1960.

(Bröders)
Justizinspektor

An die
Gerichtskasse in Hamburg

ab
30. JUNI 1960

Dr. Diedrich Roskamp

Hamburg, 10. Juni 1960.

Kustos an der
Hamburger Kunsthalle

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz. Ziviljustizgebäude.

1) D. an Postfach
2. St. (Luftpost)
2) Herrn Geschäftsstellenleiter vorlegen.
3) 2 Monate.
1576 Gph.



Aktenzeichen: 1 Wik 28/1960
Z 20 832

zu 1:
gr. u. ab
22.6.60
Ji.

22/8

Betrifft: Rückerstattungssache
Estella Fraenkel gegen Deutsches Reich

G u t a c h t e n

über den Wert eines Ölgemäldes „Stilleben“ von
Heinrich Gottselig für die Zeit vom 1.IV. 1956.

Den Namen des Malers Heinrich Gottselig habe ich in
keinem der einschlägigen Künstlerlexiken gefunden. Festgestellt aber
habe ich durch Dresslers Kunsthandbuch, ein Adressbuch für
Künstler aus dem Jahre 1930, dass damals in Frankfurt a.M.,
Schillerplatz 4, ein Maler H. Gottselig wohnte.

In einem Katalog der Gemälde des Städelschen Kunst-
instituts in Frankfurt, das Gemälde des Malers besitzen haben
soll, ist der Künstler nicht aufgeführt.

Für das in Verlust geratene Ölgemälde von Heinrich
Göttselig, das ein Stilleben darstellt und zu dem nähere Angaben
nicht gemacht werden, scheint mir für die Zeit vom 1.IV. 1956
ein Wiederbeschaffungspreis angemessen zu sein von

DM. 75.-

24 Gutachten

Diedrich Roskamp

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den **11. Jan. 1961**
Die Geschäftsstelle

38



Justizoberinspektor

Rechtskraftbescheinigung
ist der Oberfinanzdirektion
erteilt am **11. Jan. 1961**

Justizoberinspektor

1 WiK 28/60

Z 20 832

Landgericht Hamburg

Beschluß

Hilf. m. d. G.



In der Rückerstattungssache
der Frau Estella F r a e n k e l
geb. Pineas, Jerusalem/Israel,
- als Erbin nach David Pineas -

~~19/12/60~~

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Dr. Max Cohen, 6 Messilath
Yesharim Street, Jerusalem/Israel
Zustellungsbevollmächtigter: Otto Bauer,
Berlin-Charlottenburg 5, Windscheidstr. 23,

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - x Beteiligte
 mit Urkunden *ab 16/9. G.*
- 2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Konta
Grundbuchamt

- 14* Zentralamt
mit CC 16 *ab 9. I. G. G.* gegen
- 3) Form *B* ab zum *O.R.G.*
9. I. G. G.

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundesmi-
nister für Finanzen, Verfahrensvertre-
terin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
- P 240 - UA 1 - BV 413 -

19.9.60

Antragsgegner,

19.9.60

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts in Hamburg durch folgende Richter:
1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3.) Gerichtsassessor Schmidt

Sehm./Ig.

am

39

am 14. September 1960 beschlossen:

1.) Der Antragsgegner wird verurteilt,
an die Antragstellerin

DM 1.200,-- (i.W. eintausendzweihun-
dert Deutsche Mark)

zu zahlen.

Die Erfüllung

2.) ~~des~~ Anspruch^s richtet sich nach
dem Bundesrückerstattungsgesetz.

3.) Die weitergehenden Rückerstattungs-
ansprüche der Antragstellerin werden abge-
wiesen.

4.) Die Entscheidung ergeht gerichts-
kostenfrei. Aussergerichtliche Kosten wer-
den nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin ist durch "Order des
Distriktgerichts von Jerusalem vom 1. Mai 1941" als
Alleinerbin ihres am 10. Januar 1941 in Jerusalem ver-
storbenen Vaters David Pineas ausgewiesen. Sie hat
rechtzeitig Rückerstattungsansprüche wegen Entziehung
des Umzugsgutes ihres Vaters angemeldet.

Der Erblasser wanderte, weil er aus rassischen
Gründen verfolgt wurde, im Mai 1939 von Frankfurt nach

Palästina

Palästina aus. Sein Umzugsgut liess er sich über Hamburg nachsenden. Nach Ausbruch des Krieges wurde es jedoch in Hamburg aus dem Dampfer "Belgrad" wieder ausgeladen und unter die Abwesenheitspflegschaft des Dr. Krichhauff gestellt. Dieser liess es im April 1942 versteigern. Der Versteigerungserlös betrug RM 218,-- brutto.

Der Antragsgegner widerspricht der Rückerstattung, weil er der Ansicht ist, der Wert der entzogenen Gegenstände habe bei der Entziehung weniger als 1.000,-- RM betragen.

Die Kammer hat ein Gutachten des Kustos der Kunsthalle Hamburg, Dr. Roskamp, über den Wiederbeschaffungswert eines Ölgemäldes, das sich nach Angaben der Antragstellerin im Umzugsgut befunden hat, eingeholt (Bl. 33 d.A.) und die Pflegschaftsaktend des Amtsgerichts Hamburg 116 VIII U 333 sowie die Akte der Devisenstelle S Frankfurt a.M. JS 6344 beigezogen.

Die Parteien haben auf eine mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichtet (Bl. 36,37 d.A.).

II.

Der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin ist gemäss Art. 26 Abs. 2, § 16 BRÜG im zuerkannten Umfange begründet.

Die im Jahre 1942, also erst nach Inkrafttre-

ten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, erfolgte Versteigerung des Umzugsgutes des Erblassers durch den Abwesenheitspfleger stellt nach ständiger Praxis und Rechtsprechung eine unrechtmässige Entziehungsmassnahme im Sinne von Art. 2 REG dar, auf Grund deren das Deutsche Reich zur Leistung von Schadensersatz für das entzogene Umzugsgut verpflichtet ist.

Nach der Überzeugung der Kammer ist das Umzugsgut des Erblassers zur Zeit seiner Entziehung mindestens 1.000,-- RM wert gewesen. Das ergibt sich aus dem in der Devisenakte (Bl. 5 und 6) befindlichen Umzugsgutverzeichnis des Erblassers, aus der Versteigerungsliste (Bl. 6 der Pfllegschaftsakte) und aus den Angaben der Antragstellerin. Nach diesen Unterlagen hält die Kammer für erwiesen, dass der im Umzugsgutverzeichnis genannte Posten " 1 Ölbild (Stilleben) Schülberarbeit" ein Gemälde von Heinrich Gottselig darstellt, welches nach dem Gutachten von Dr. Roskamp am 1. April 1956 einen Wert von DM 75,-- gehabt hat. Mangels irgendwelcher gegenteiliger Anhaltspunkte schätzt die Kammer auch den Entziehungswert dieses Gemäldes auf RM 75,--.

Ferner haben sich im Umzugsgut etwa 100 Bücher befunden. Hierbei hat es sich zum grössten Teil um Klassikerausgaben (im einzelnen sind die Namen der Dichter auf Bl. 6 der Devisenakte angeführt) sowie um religiöse jüdische Bücher talmudischen, exegetischen und moral-philosophischen Inhalts gehandelt. Diese Bücher dürften nach

42

den Erfahrungen der Kammer aus zahlreichen ähnlichen Verfahren im Durchschnitt etwa einen Wert von 6.-- RM (= DM) gehabt haben, wobei die jüdischen Bücher den Durchschnittswert noch übertroffen haben dürften.

Die bisher genannten Teile des Umzugsgutes sind in der Versteigerungsliste gar nicht oder nur völlig unzulänglich berücksichtigt worden. Das Versteigerungsprotokoll enthält keinen Hinweis auf ein Ölgemälde, sondern nur den Posten "2 Bilderrahmen". Es ist daher anzunehmen, dass das Ölgemälde von Heinrich Gottselig, weil es von einem jüdischen Maler stammte, von der Gestapo vor der Versteigerung aus dem Gut ausgesondert worden ist. Der Wert von 75.-- RM ist dem Versteigerungserlös daher hinzuzufügen. Die 100 Bücher, die sich nach dem Inhalt der Umzugsgutliste unzweifelhaft im Umzugsgut befunden haben, erscheinen in der Versteigerungsliste nur mit dem Posten: " 1 Cav. div. Bücher 26.-- RM". Diese Bewertung der Bücher ist nach den obigen Ausführungen völlig unzureichend, so dass der Erlös dieses Postens nicht mit einem aus der Erfahrung gewonnenen Multiplikator vervielfacht werden kann. Vielmehr sind die Bücher mit rund 600.-- RM (= DM) zu bewerten.

Der Rest des Umzugsgutes hat aus wenigen Teilen Mobiliar und Kleidungsstücken bestanden. Die Kammer hält es nicht für angemessen, für diese wenigen

Stücke

den Erfahrungen der Kammer aus zahlreichen ähnlichen Verfahren im Durchschnitt etwa einen Wert von 6.-- RM (= DM) gehabt haben, wobei die jüdischen Bücher den Durchschnittswert noch übertroffen haben dürften.

Die bisher genannten Teile des Umzugsgutes sind in der Versteigerungsliste gar nicht oder nur völlig unzulänglich berücksichtigt worden. Das Versteigerungsprotokoll enthält keinen Hinweis auf ein Ölgemälde, sondern nur den Posten "2 Bilderrahmen". Es ist daher anzunehmen, dass das Ölgemälde von Heinrich Gottselig, weil es von einem jüdischen Maler stammte, von der Gestapo vor der Versteigerung aus dem Gut ausgesondert worden ist. Der Wert von 75.-- RM ist dem Versteigerungserlös daher hinzuzufügen. Die 100 Bücher, die sich nach dem Inhalt der Umzugsgutliste unzweifelhaft im Umzugsgut befunden haben, erscheinen in der Versteigerungsliste nur mit dem Posten: " 1 Cav. div. Bücher 26.-- RM". Diese Bewertung der Bücher ist nach den obigen Ausführungen völlig unzureichend, so dass der Erlös dieses Postens nicht mit einem aus der Erfahrung gewonnenen Multiplikator vervielfacht werden kann. Vielmehr sind die Bücher mit rund 600.-- RM (= DM) zu bewerten.

Der Rest des Umzugsgutes hat aus wenigen Teilen Mobiliar und Kleidungsstücken bestanden. Die Kammer hält es nicht für angemessen, für diese wenigen

Stücke

43

Stücke noch ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen und schätzt deren Wiederbeschaffungswert entsprechend ihrer Erfahrung aus zahlreichen ähnlichen Verfahren auf etwa das 2 1/2-fache des Versteigerungserlöses, nämlich auf 525,-- DM. Der Entziehungswert dieser Gegenstände dürfte etwa die gleiche Höhe in RM erreicht haben.

Insgesamt hat die Antragstellerin somit die Zahlung von 1.200,-- DM nach Massgabe des Bundesrück-
erstattungsgesetzes zu beanspruchen.

Zu einer von der Regelung des Art. 63 REG abweichenden Kostenentscheidung besteht kein Anlass.

Ingram

Wankmann

Schmidt

Verbestenat Bl. 25

Bruttoerlös 218,-

Ablasser von Uhler i. R. (22)

E.V. in Bl. 27: Gemälde von Gottselig

100 Bücher (22), Kloster-Ausgaben (27)

Vorschlag: Auskunft von Staedel einholen

und dann Gesamtübersetzung

In den Frankfurter Verkaufsverzeichnissen
ist das Ölgemälde mit „Ehilleben, Schülerarbeit“
bezeichnet. In der Versteigerungsliste erscheinen
nur noch Bilderrahmen. Das Bild kann als
jüdische Versteigerung worden sein